



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Stefan Liebich  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 6. Oktober 2020

BETREFF **Ihr schriftliche Frage Nr. 357 für den Monat September 2020**

GZ **III A 2 - O 1000/20/10088 :039**

DOK **2020/0967042**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wieviel der mehr als 1000 Meldungen mit Bezug zur Wirecard AG oder zur Wirecard Bank AG, die laut BMF-Sachstandsbericht vom 16. Juli 2020 der Financial Intelligence Unit vorliegen, wurden jeweils von der Wirecard Bank AG, von der Wirecard AG (oder von einer zu ihr gehörenden Tochter, abgesehen von der Wirecard Bank AG) weiteren nach § 43 Geldwäschegesetz Verpflichteten, Finanzbehörden und von anderen Hinweisgebern eingereicht? (vgl S. 9, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales\\_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-07-17-Sachstandsbericht-Wirecard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-07-17-Sachstandsbericht-Wirecard.pdf?__blob=publicationFile&v=3))“,

beantworte ich wie folgt:

Die FIU verfügt mit Stichtag 23. September 2020 über 2.042 Vorgänge, die im Allgemeinen allein über eine namentliche Erwähnung Bezüge zur Wirecard AG oder Wirecard Bank AG aufweisen. Ursache hierfür ist oftmals eine Transaktion eines Kunden der Wirecard Bank AG, die durch einen anderen Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes gegenüber der FIU gemeldet wird, z. B., weil ein ebay-Warenbetrug des Kunden betroffen sein könnte. Mehr als 90 % der Meldungen weisen daher auch aus heutiger Sicht keinerlei Berührungspunkte zu den aktuell bekannten Vorwürfen gegenüber Wirecard auf.

Das Vorliegen einer Verdachtsmeldung „im Zusammenhang“ bzw. mit Bezug zu einem Unternehmen bedeutet nicht zwingend, dass sich der Verdacht auch auf das Unternehmen selbst bezieht. Vielmehr liegt der Fokus bei Verdachtsmeldungen im Regelfall auf dem Missbrauch des Unternehmens durch Dritte, bei einer Bank also bei Transaktionen durch Bankkunden.

Nach Angaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) wurden bis zum Stichtag 23. September 2020 von der Wirecard Bank AG 648 und von der Wirecard AG 7 Verdachtsmeldungen an die FIU übermittelt. Von weiteren Tochterunternehmen der Wirecard AG konnten bislang keine Verdachtsmeldungen identifiziert werden.

Von den übrigen Verdachtsmeldungen wurden 1.336 von anderen Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Geldwäschegesetz an die FIU übermittelt. Insgesamt vier Verdachtsmeldungen wurden jeweils von einer Aufsichtsbehörde übersandt. Weitere 47 Informationen wurden der FIU anderweitig übermittelt, beispielsweise durch Spontaninformationen anderer FIUs.

Mit freundlichen Grüßen

